



Tipps zum Ausbildungsstart

Köln, 7. Juni 2024

Wer in der glücklichen Lage ist, Auszubildende gefunden zu haben, sollte schon vor dem Ausbildungsstart mit der Integration in den Betrieb beginnen. Denn wer sich von Anfang an gut um die jungen Menschen kümmert, läuft weniger Gefahr, den frisch geworbenen Azubi durch Ghosting zu verlieren und kann zudem Ausbildungs-Abbrüche vermeiden.

Vor dem Ausbildungsstart

So ist es sinnvoll, ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung Kontakt zu halten, zum Beispiel durch eine Einladung zum betrieblichen Sommerfest. Gut angenommen wird auch das Angebot, einige Wochen vor Ausbildungsbeginn mit den Eltern gemeinsam den Betrieb zu besichtigen. Das Zusenden von Informationen zum Betrieb und den Mitarbeitenden gibt den Azubis von Anfang an das Gefühl, dazuzugehören. Eine schöne Geste ist es auch, zum bestandenen Schulabschluss zu gratulieren. Ein gut vorbereiteter erster Ausbildungstag vermittelt dem Azubi, willkommen zu sein. Zudem hat sich bewährt, einen Paten als Ansprechpartner während der Ausbildungszeit zu benennen. Dieser ist idealerweise auch in die Vorbereitung der Ausbildung mit einbezogen.

Ausbildungsknigge

Nützliche Tipps, Checklisten und rechtliche Hinweise sind im Ausbildungsknigge des ZVDH zu finden, für Innungsbetriebe im internen Bereich als PDF abrufbar. Wichtige Infos liefert zudem die aktualisierte Broschüre „So werden aus Azubis langjährige Mitarbeiter“ (abrufbar im Online-Shop).

To Dos vor der Ausbildung

Vorab muss noch einiges an Formalien erledigt werden. Wird noch ein Ausbildungsvertrag benötigt, stehen diese auf den Webseiten der jeweiligen Handwerkskammern online. Seit August 2016 muss im Vertrag vermerkt werden,

welchen Schwerpunkt der Auszubildende wählt. Auch wird festgelegt, ob das Berichtsheft analog oder digital geführt wird. Beide Varianten sind über die Rudolf Müller Mediengruppe erhältlich. Auch muss die zuständige Berufsschule schriftlich unterrichtet werden und spätestens bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses muss eine von der Innung oder der Handwerkskammer bestätigte Kopie des Ausbildungsvertrages an die überbetriebliche Ausbildungsstätte gesendet werden. Die SOKA-DACH übernimmt zusätzlich einen Teil der Ausbildungsvergütung. Alle Infos dazu auf der Seite der [SOKA-DACH](#). Eine Vorlage für den betrieblichen Ausbildungsplan liefert die [BIBB-Umsetzungshilfe](#).

Ärztliche Untersuchung

Kein Arbeitgeber darf unter 18-jährige ohne ärztliche Bescheinigung über eine Erstuntersuchung beschäftigen. Ein Jahr nach Arbeitsbeginn muss eine Nachuntersuchung stattfinden. Die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt über die Webseite der Sozialversicherung unter <https://info.sv-meldeportal.de> (das Nachfolgeportal von sv.net).

Im Betrieb

Sind die Auszubildenden unter 18 Jahre, muss das Jugendarbeitsschutzgesetz im Betrieb ausgegangen werden. Demnach müssen Jugendliche vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterrichtet werden. Vor dem ersten Bedienen gefährlicher Maschinen und beim erstmaligen Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist ebenfalls eine Unterweisung erforderlich; diese bitte immer schriftlich dokumentieren!

Tipp zum Schluss: Ein Willkommensgeschenk zur Begrüßung am ersten Tag liefert beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildungszeit.